

Antrag auf Genehmigung für Eingriffe am Tier – Enthornung bei unter 6 Wochen alten Rindern

gemäß **Artikel 18 Absatz 1** der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

An die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat 14, 06406 Bernburg

1. ANTRAGSTELLER

Firma/Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Kontrollnummer: DE-ST- _____ - _____ - _____

2. ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (EU-Öko-DVO) zur Durchführung des Eingriffs der **Enthornung bei unter 6 Wochen alten Rindern**. ¹⁾

2.1 Angaben zum geplanten Eingriff:

Anzahl der Tiere pro Jahr, die vom Eingriff betroffen sind:

2.2 Langfristige Maßnahmen (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Einsatz hornloser Genetik
- Verbesserung des Umgangs mit horntragenden Tieren, z.B. durch Anpassungen am Stall oder am Management

2.3 Detaillierter Maßnahmenplan mit kurzfristigen Maßnahmen (zwingend zu ergänzen)

- als Anlage beigefügt ²⁾

3. BESTÄTIGUNG DES BESTANDSBETREUENDEN TIERARZTES

- Ich bestätige, dass mir die Anforderungen zum Medikamenteneinsatz für den Eingriff der Enthornung auf ökologischen Betrieben bekannt sind. ³⁾
- Ich wurde in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem Antragstellenden Betrieb um einen Öko-Betrieb handelt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Tierarzt

4. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

- **Ich versichere, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.**
- **Ich versichere, dass der Eingriff nur durch zulässige Verfahren (z.B. Brennstabmethode) durchgeführt und jegliches Leid der Tiere minimiert wird.** ³⁾
- Mir ist bekannt, dass die Bescheidung des Antrages durch die LLG- Koordinierungsstelle Öko- Landbau, kostenpflichtig ist.
- Mir ist bekannt, dass eine Genehmigung für ein Jahr erteilt wird. Eine weitergehende Verlängerung nach Ablauf dieser Frist ist nur möglich nach erneuter Antragstellung und wenn ich die Umsetzung meines Maßnahmenplanes hinreichend nachweise. ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

5. HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG NACH ART. 18 DER EU-ÖKO-DVO

HINWEISE

- Zutreffendes bitte vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen; falls erforderlich, Anlage beifügen.
- Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Unvollständig vorliegende Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt.
- Bei einer Enthornung ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die Vorgaben zur Enthornung können sich je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung u.a. folgende Konsequenzen ergeben:
 - Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.
 - Stellt dies eine Unregelmäßigkeit im Bereich der tierischen Produktion dar, kann es bei Teilnahme an einem bestehenden Förderungsprogramm zu Kürzungen der Fördersumme führen.
 - Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.

ERLÄUTERUNGEN

1) Rechtliche Grundlagen:

Das Enthornen von Rindern ist in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht zulässig.

In Einzelfällen kann bei Nachweis der in Artikel 18 der VO (EG) Nr. 889/2008 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zum Enthornen erteilt werden (Sicherheitsgründe für das Tier, Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere).

Genehmigungsfähig sind ausschließlich Enthornungen bei Kälbern **bis zum Alter von sechs Wochen**.

2) **Maßnahmenplan:**

Eine Ausnahmegenehmigung stellt keine dauerhafte Lösung dar (vergleiche ¹⁾ „Rechtliche Grundlagen“). Daher ist im Rahmen der Antragstellung ein Maßnahmenplan einzureichen, in welchem dargestellt ist, welche Maßnahmen **kurzfristig betriebsspezifisch** ergriffen werden, um langfristig auf das Enthornen verzichten zu können.

- Kurzfristige Maßnahmen können z.B. in folgenden Bereichen ergriffen werden:
 - Beratung im Bereich der Zucht durch einen Zuchtberater oder Zuchtverband
 - Beratung / Schulungen / Fortbildungen im Bereich Tiermanagement
 - Beratung / Schulungen / Fortbildungen im Bereich Stallum- und -neubau
 - Stallum- bzw. -neubauplanung

Die Umsetzung der früher geplanten Maßnahmen (insbesondere der kurzfristigen Maßnahmen) wird bei Wiederholungsantrag von der Kontrollstelle/Behörde überprüft, um ggf. weiterhin im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können.

3) **Minimierung des Leids der Tiere:**

Der Eingriff ist unter Anwendung angemessener Sedativa und Schmerzmittel vorzunehmen.

Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Enthornung ist grundsätzlich folgendes Vorgehen gemäß Behandlungsanweisung einer Tierärztin/ eines Tierarztes erforderlich: siehe dazu **Merkblatt für das Enthornen von Kälbern**- Stand 04.11.2015

1. **Schmerzminderung vor dem Eingriff und**
2. **Sedation und**
3. **Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie* und**
4. **postoperative Schmerzminderung**

zu 1.: Die Schmerzminderung vor dem Eingriff erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind und das Anwendungsgebiet „zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen“ zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID)

zu 2.: Die Sedation erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat / Wirkstoff aus der Gruppe der alpha-selektiven Sympathomimetika (z.B. Xylazinhydrochlorid).

zu 3.: Die fakultative Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat / Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika (z.B. Procainhydrochlorid).

zu 4.: Die postoperative Schmerzminderung ist für mindestens 24 Stunden zu gewährleisten, ggf. durch die Gabe eines für die Tierart Rind und das Anwendungsgebiet „zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen“ zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID) nach dem Eingriff.

*Sollte eine Lokalanästhesie durchgeführt werden, ist diese von einer Tierärztin/ einem Tierarzt vorzunehmen. Das tierärztliche Vorgehen kann in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 86 Punkt 4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. erfolgen (<http://www.tierschutz-tvt.de/>).

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des Wirkstoffes Xylazin alleine nicht ausreicht, die obigen Bedingungen zu erfüllen.

Der Eingriff ist ordnungsgemäß in den Haltungsbüchern (u.a. **Bestandsbuch, AuA-Beleg**) zu dokumentieren.